

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (78)314

Vol. 1978/0112

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 314 endg.

Brüssel, den 6. Juli 1978.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77
für das Jahr 1978 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents
für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 des Gemeinsamen
Zolltarifs

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 314 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 vom 5. Dezember 1977 (1) hat der Rat für das Jahr 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet, dessen ursprüngliche Gesamtmenge auf der Grundlage der Ende 1977 getroffenen Vorausschätzungen auf 5.500 t festgesetzt worden war, wobei im übrigen eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen wurde.
2. Am 5. April 1978 wurde im Laufe einer Sitzung der Gruppe "Wirtschaftliche Tariffragen" eine erneute Prüfung der Marktlage für Magnesium und des Einfuhrbedarfs aus Drittländern auf der Grundlage der verfügbaren Vorausschätzungen für 1978 hinsichtlich der drei in dem ursprünglichen Kontingent erfassten Magnesiumqualitäten durchgeführt. Aus dieser Erörterung geht folgendes hervor:
 - a) mangels bestimmter Einzelangaben über Verbrauch und Erzeugung konnte die Gemeinschaftsbilanz des Bedarfs an Einfuhren aus Drittländern, der durch das Kontingent zu decken ist, nicht erstellt werden; aufgrund der von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Schätzungen kann jedoch angenommen werden, dass die Lage des Magnesiummarkts in der Gemeinschaft zur Zeit nahezu die gleiche ist wie 1977, als zu der gleichen Zeit die erste Nachprüfung durchgeführt wurde;
 - b) die gemeinschaftlichen Produktionskapazitäten sind nicht vollständig genutzt, insbesondere in Frankreich, wo die Lagerbestände an Magnesium (etwa 3.000 t) am Ende des Jahres 1977 etwa drei Produktionsmonate ausmachten und nicht abgebaut werden konnten.
3. Diese Einzelheiten weisen darauf hin, dass man bei der Festsetzung der Kontingentsmengen für diese Waren angesichts der Ungewissheit über die bei Verbrauch und Erzeugung im Laufe des Jahres 1978 in der Gemeinschaft möglicherweise noch erreichbare Höhe vorsichtig vorgehen muss.

Aus diesem Grunde ist die Kommission der Auffassung, dass bis zu einer neuen Überprüfung der Lage, die im September aufgrund genauerer Vorausschätzungen erfolgen könnte, eine noch vorläufige Aufstockung des Zollkontingents auf 4.300 t beschränkt bleiben sollte.

.../...

(1) ABL. Nr. L 318 vom 13.12.1977, S. 7.

4. Hinsichtlich der Aufteilung der vorgenannten Menge von 4.300 t auf die drei Magnesiumqualitäten ist zu bemerken, dass der Einfuhrbedarf an extra reinem Magnesium von etwa 1.500 t aus Drittländern zum grossen Teil aus dem zu Beginn des Jahres eröffneten Kontingent (600 t) und aus der verfügbaren Gemeinschaftsproduktion gedeckt werden kann. In Erwartung der späteren Überprüfung kann eine sofortige Erhöhung der Menge dieser Magnesiumqualität um 500 t den kurzfristigen Bedarf der verbrauchenden Gemeinschaftsindustrien decken.

Ferner wird vorgeschlagen, die Restmenge, d.h. 3.800 t in nahezu den gleichen Anteilen auf die beiden anderen Qualitäten entsprechend der Bedarfsschätzung für diese aufzuteilen und somit 1.000 für nichtlegiertes Rohmagnesium und 2.800 t für legiertes Rohmagnesium vorzusehen.

5. Die zusätzlichen Mengen von 500 und 2.800 t, die für extra reines Magnesium und legiertes Magnesium vorgeschlagen werden, werden den Gemeinschaftsreserven zugeführt, während die Menge an nichtlegiertem Rohmagnesium nach Abzug der auf die Gemeinschaftsreserve übertragenen Menge nach den ursprünglich festgesetzten Prozentsätzen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. .../78 DES RATES

vom

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für das Jahr 1978
eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle
77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77⁽¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5 500 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

An Hand der zur Zeit verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch und Produktion von Rohmagnesium ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus Drittländern noch nicht möglich. Einige Mitgliedstaaten haben offenbar einen hohen Magnesiumbedarf, der nicht aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Kontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 4 300 Tonnen liegen könnte. Mit der Aufstockung des Kontingents um diese Menge wird eine erneute Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen. Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr sowie unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, der Möglichkeiten zur Produktionserhöhung bei den Gemeinschaftsindustrien, die in der Hauptsache nichtlegiertes Rohmagnesium produzieren, und der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null auf Grund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung mit 500 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshun-

derteilen oder mehr (extrareines Magnesium), 1 000 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 2 800 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollen die für extrareines Magnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand dieser letztgenannten Menge gemäß den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 5 500 Tonnen auf 9 800 Tonnen heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 4 300 Tonnen entfallen

- a) 500 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt;
- b) 1 000 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium);

(¹) ABl. Nr. L 318 vom 13.12.1977, S. 7.

c) 2 800 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Mengen von 500 Tonnen und 2 800 Tonnen für extrareines Magnesium für die Kernindustrie und für legiertes Rohmagnesium werden den nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 gebildeten Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 600 auf 1 100 Tonnen bzw. von 425 auf 3 225 Tonnen aufgestockt werden.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Menge für nichtlegiertes Rohmagnesium in Höhe von 920 Tonnen wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	(in Tonnen)
Benelux	191
Dänemark	0,5
Deutschland	600
Frankreich	20
Irland	0,5
Italien	3
Vereinigtes Königreich	105.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 80 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für diese Rohmagnesiumqualität festgelegte Reservemenge wird somit von 130 auf 210 Tonnen heraufgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Ligne budgétaire concernée : Chap. 12 art. 120

2. Base juridique : Article 113

3. Intitulé de la mesure tarifaire :

Proposition de règlement portant augmentation du volume du contingent tarifaire communautaire ouvert, pour l'année 1978, par le règlement CEE n. 2747/77 pour le magnésium brut de la sous-position 77.01 A du TDC.

4. Objectif :

Respect des obligations contractées au GATT pour le produit en question.

5. Mode de calcul :

- N° du T.D.C. : 77.01 A
- Volume du/des contingent(s) : 4.300 tonnes
- Droits à appliquer : 0 %
- Droits du T.D.C. : 8 % (droit NOR = 3 %)

6. Perte de recettes :

Prix à la tonne : non allié : 1.680 UCE

allié : 1.428 UCE

Valeur des 1.500 tonnes de non allié : 2.520.000 UCE

NOR: 1.357.776 UCE

Autres: 1.162.224 UCE

Valeur des 2.800 tonnes d'allié : 3.998.400 UCE

NOR : 2.588.164 UCE

Autres: 1.410.236 UCE

$$1.357.776 \text{ UCE} \times \frac{3}{100} = 40.733$$

$$1.162.224 \text{ UCE} \times \frac{8}{100} = 92.977$$

$$2.588.164 \text{ UCE} \times \frac{3}{100} = 77.645$$

$$1.410.236 \text{ UCE} \times \frac{8}{100} = \frac{112.819}{324.174}$$

Arrondi à 325.000 UCE